

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des Stadtteils Drensteinfurt der Stadt Drensteinfurt gemäß § 34 (2) Bundesbaugesetz

vom 24. November 1983

Teil I: Text

Aufgrund des § 4 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594) und des § 34 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. 1976 I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. 1979 I, S. 949), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in der Sitzung am 26. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung besteht aus dem Teil I : Text
und dem Teil II: Innenbereichs-
karte 1:5000

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in Teil II
- Innenbereichskarte M 1:5000 - (Deutsche Grundkarte)
zeichnerisch parzellenscharf dargestellt.

§ 3.

Ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist zulässig, wenn

- a) es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt,
- b) die Erschließung gesichert ist,
- c) sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- d) die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bewahrt bleiben, und
- e) das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Die städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Drensteinfurt-Stadt wird weiterhin grundsätzlich durch Bebauungspläne gem. § 30 BBauG geordnet.

§ 5

Für Flächen des Geltungsbereiches dieser Satzung, die durch zukünftige Bebauungspläne gem. § 30 BBauG überlagert werden, entfällt mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes die Anwendung dieser Satzung.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügung vom 7. November 1983 - Az.: 35.2.1-5305-6/83- die Satzung der Stadt Drensteinfurt zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Drensteinfurt der Stadt Drensteinfurt gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten hat folgenden Wortlaut:

Auf Antrag des Stadtdirektors der Stadt Drensteinfurt wird die vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 26.05.1983 beschlossene Satzung gemäß

§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Drensteinfurt genehmigt.

Münster, den 7. November 1983

Der Regierungspräsident

35.2.1-5205

Im Auftrag

Siegel

(Fischer)

Regierungsbaurat

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV NW S. 552), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über das Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Drensteinfurt der Stadt Drensteinfurt wird mit der dazugehörigen zeichnerischen Darstellung (im verkleinerten Maßstab) mit der Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung und das Original der zeichnerischen Darstellung liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.


(Leifert)

Bürgermeister

